

in der Kirchensprache festum transfixionis B. M. V. genannt, die Antheilnahme der seligsten Jungfrau an dem Leiden und Sterben ihres göttlichen Sohnes zum Gegenstande hat, betrachtet das neuere Fest, in der Kirchensprache festum VII. Dolorum B. M. V. genannt, das ganze Leben der heiligen Mutter Gottes, indem die Leiden dieses heiligen Lebens in sieben Hauptpunkten zusammengefaßt werden. Die Siebenzahl wurde gewählt, weil sieben überhaupt eine bedeutungsvolle Zahl ist, die in den größten Geheimnissen wiederkehrt. Einige wollen eine Analogie zu den sieben Worten Jesu am Kreuze darin erblicken. Papst Benedict XIV. leitet die Siebenzahl von den sieben Vätern des Serviten-Ordens ab, von welchen diese Andachtsübung ausgegangen ist.

Wie in der christlichen Andacht zwei Feste der schmerzhaften Mutter gewidmet sind, so besitzt auch die christliche Kunst zwei Bilder dieses Geheimnisses. Zunächst wird Maria oft, mit einem Schwerte durchbohrt unter dem Kreuze stehend, abgebildet, um, wie das festum transfixionis, ihre Antheilnahme an dem Leiden Christi zu bezeugen. Die Krone, welche sie dann gewöhnlich trägt, bezeichnet sie als Königin der Schmerzen. Das Attribut des Schwertes erklärt sich aus der Weissagung Simeons (Lucas 2, 35.)

Als Königin der Märtyrer hat Maria den vom Kreuze herabgenommenen Leib Christi auf dem Schoße; da die Grablegung am Abende erfolgte, so heißt dieses Bild auch das Vesperbild. Wie die heiligen Märtyrer als Attribut ein Zeichen ihres Martyriums tragen, Paulus das Schwert, Laurentius den Rost u. s. w., so wird Maria als Königin der Märtyrer abgebildet mit dem Gegenstande ihres größten Schmerzes, der ihr auch die höchste Krone errang, dem Leichname Christi. Sie trägt somit unter allen Heiligen das heiligste Symbol, das hochwürdigste Gut. Zuweilen erscheint die heilige Jungfrau als Königin der Märtyrer mit dem genannten Attribut, während Stephanus ihr eine Krone auf das Haupt setzt und andere Blutzeugen ihr kniend huldigen.

Darfeld.

Vicar Dr. Samson.

XVII. (Was bei Umänderungen des Gelübdes, nicht in den Ehestand zu treten, beachtet werden soll.) Ein junger Eisenbahnbeamter klagt sich an, vor einigen Monaten trotz seines Gelübdes, sich nicht zu verheiraten, doch in den Ehestand getreten zu sein, und fragt, was er nun zu thun habe, um diese Gewissensangelegenheit zu ordnen. Nachdem der Beichtvater untersucht und sich überzeugt hatte, daß es sich wirklich nur um das nicht vorbehaltene votum non contrahendi matrimonium handelte, erbot er sich, seinem Bönitenen jenes Gelübde für die ganze Dauer des Ehestandes in einen alle drei Monate zu wiederholenden Empfang der heiligen Sacramente umzuändern. Die Vollmacht dazu glaubte er zu haben, eben weil jenes Gelübde nicht zu den vorbehalteten

gehöre. Der Pönitent gieng auf den Vorschlag bereitwilligst ein und hat infolge dessen schon länger als 20 Jahre alle drei Monate die heiligen Sacramente empfangen. Wie ist nun dieser Fall zu beurtheilen?

Antwort. 1. Der Beichtvater hatte gar keine Befugnis, dem jungen Beamten das Gelübde, sich nicht zu verheiraten, umzändern. Wenn die Moraltheologie von nicht vorbehaltenen Gelübden redet, so meint sie damit nur solche, die nicht dem Papste vorbehalten sind. Kann aber deshalb schon ein vom Diözesanbischof oder seinem Generalvicar verschiedener Beichtvater diese Gelübde in andere Werke umändern? Nein, auch nicht ein einziges, es sei denn, dass ihm die Vollmacht dazu eigens bewilligt worden wäre.¹⁾ „Parochi aliive confessarii, sagt Lehmkühl, dispensandi (und das nämliche gilt ja auch von der Umänderung) facultatem non habent, nisi speciatim a legitimo Superiore eam acceperint: quia haec potestas per se ad externam jurisdictionem et fidelium gubernationem pertinet, ea autem non potiuntur confessarii nec parochi.“ (Theol. moral. tom. 1. n. 472.)

2. Nachdem jener Beamte durch die Uebertritung seines Gelübdes sich außer Stand gesetzt hatte, dasselbe zu halten, hätte der Beichtvater mit Busembaum ihm sagen können: „Cessat obligatio voti, et sufficit poenitente de culpa.“ (Medulla, de voto, n. 46.) — Aehnlich wäre es, wenn jemand gelobt hätte, am Herz Jesu-Feste (also ganz abgesehen von derselben heiligen Handlung an einem anderen Tage) zur heiligen Communion zu gehen; aber desungeachtet an jenem Feste das von der Kirche vorgeschriebene Nüchternsein mit oder ohne Grund vorsätzlicherweise oder auch nur aus Zerstreuung nicht eingehalten hätte; denn gerade infolge des Genusses von Speise oder Trank würde die Verpflichtung, sich seinem Gelübde entsprechend zum Tische des Herrn zu begeben ganz aufhören, wohl aber müsste er Buße thun, wenn die Handlung, welche ihn außer Stand setzte, am Herz Jesu-Feste (auf einen anderen Tag lautete sein Gelübde nicht) zu communicieren, eine schuld- und strafbare war. — Dieser Antwort diene zur Bestätigung folgender Ausspruch eines angesehenen Moralisten: „Qui post votum non nubendi matrimonium contrahit, peccat nubendo; at postquam nupsit, potest petere et reddere (actum conjugalem): quia voto non nubendi opponitur contrahere, minime consummare (matrimonium contractum); et matrimonio contracto, jam

¹⁾ Dass der Gelobende selbst das von ihm gelobte Werk in ein unzweifelhaft besseres umändern könne, geben mit dem hl. Thomas alle Moralisten zu; dass aber auch er selbst (die Leitung des Beichtvaters wäre dabei nicht ausgeschlossen) dasselbe in ein opus evidenter aequale umändern könne, lehren zwar einige nicht unangesehene Autoren, aber die entgegengesetzte Lehre ist doch communior und certe probabilior und müs darum, wie der hl. Alfonso behauptet, unbedingt festgehalten und befolgt werden.

est factus impotens ad votum (servandum). (Potestas, examen, n. 4264.) Ähnlich entscheidet Eusebius Amort in seiner Moraltheologie tract. 3. sect. 3. n. 73.

3. Hätte der Beichtvater nach Einholung der nöthigen Vollmacht das Gelübde, nicht in den Ehestand zu treten, vor der Uebertritung desselben umzuändern gehabt, so wäre es nicht gerade nöthig gewesen, für immer, d. h. für die ganze Dauer des Ehestandes, andere Werke dafür aufzulegen. Dieses ist zu ersehen aus folgender Stelle von Sporer: „Votum non ineundi matrimonium commutari potest in confessionem singulis mensibus biennio aut triennio faciendam, et novem Sacra extra ordinem facienda . . . certe merito alii censem, addendum aliquod opus pium in perpetuum, sicut et votum erat perpetuum, quamquam alioquin voto perpetuo non necessario opus perpetuum subrogandum esset, dummodo alioquin servetur aequalitas consentiunt Doctores communiter.“ (Tract. 3 in 2. praec. decal. cap. 3. n. 128.)

4. Hätte der Beichtvater wirklich das Gelübde, ehelos zu bleiben, umzuändern und zu dieser Umänderung auch die nöthige Vollmacht gehabt, so wäre es vor allem seine heiligste Pflicht gewesen, in Bezug auf die aequalitas operis imponendi die Rechte Gottes besser wahrzunehmen. Bloß alle drei Monate die heiligen Sacramente zu empfangen, ist in Anbetracht der durch ein Gelübde versprochenen Ehelosigkeit viel zu wenig. Freilich ist es wahr, dass die „aequalitas moraliter aestimanda est, quia difficillime perfecta aequalitas inter rem promissam et substituendam potest inventari vel determinari“ (Schmitt, epitome theor. moral., de voto § 30. b.); aber muss man nicht gerade deshalb nach dem Gutachten geschätzter Moralisten sich erkundigen? Ohne Zweifel, das gehört ja wesentlich mit zum Studium der Moraltheologie; man kann und darf nicht alles nach seinem persönlichen Ermessen entscheiden. Aber wohin lautet denn das Ermessen der besseren Moralisten in Bezug auf die in Rede stehende Umänderung des Gelübdes, nicht in den Ehestand zu treten? Das Urtheil Spores wurde bereits im Wortlautaute mitgetheilt; doch hören wir noch Cuniliati, welcher schreibt: „Itaque votum non ineundi matrimonium potest commutari in confessionem et communionem semel singulis mensibus, (oder) in perpetuum jejunium unius diei pariter singulis mensibus, (oder) in quotidiana m recitationem Litaniarum B. M. V., vel in procuranda quotannis celebratione octo vel decem Missarum“. (Tract. 4. cap. 10. § 5. n. 19.) Säfferath sagt kurz, aber deutlich: „Votum non nubendi potest commutari in confessionem et communionem menstruam, quamdiu (is qui votum illud emisit) erit in matrimonio“. (Cursus. theor. moral. p. 2. tr. 2. qu. 8. res. 6 in fine.) Nach diesen oder ähnlichen Anweisungen möge der Beichtvater die Um-

änderung vornehmen. „Facta mutatione interrogetur poenitens, an mutatio placeat; si non, fiat alia“. (Sasserath ubi supra.)

5. Wäre der Beamte aus irgend einem Grunde der offenkundigen oder auch nur einer wahrscheinlichen Gefahr ausgesetzt, den je dreimonatlichen Empfang der Sacramente, zu welchem er sich unter schwerer Sünde verpflichtet glaubt, einzustellen, so verhüte man die vorauszusehenden Verfehlungen dadurch, dass man ihm auf eine möglichst vorsichtige Weise beibringe, er dürfe die ihm angezeigte religiöse Uebung als einen vortrefflichen Rath betrachten, aber in Unterlassungsfällen mache er sich doch noch keiner Sünde schuldig. Lässt sich aber im Gegentheil erwarten, dass solche Unterlassungsfälle nicht leicht vorkommen werden, so belasse man ihn ruhig in seinem guten Glauben und in seiner guten Gewohnheit.

6. Wie aber, wenn seine Frau bald sterben sollte? Würde dann sein Gelübde, sich nicht zu verheiraten, wieder auflieben, so dass er zu einer zweiten Ehe nicht schreiten dürfte? Viele Moralisten bejahen diese Frage, aber ich kann mich mit ihrer Ansicht nicht gut befreunden, ziehe also die entgegengesetzte vor, welche ausgesprochen ist in folgenden Zeilen aus Eusebius Amort: „Contracto semel matrimonio eoque per mortem alterius conjugis dissoluto, poterit licite contrahere novum matrimonium. Ita Cajetanus contra Navarrum, Sanchez, Rodriguez, Bonacinam et alios. Ratio mea est, quia votum non nubendi verosimiliter ex intentione votantis regulata principiis prudentiae se non extendit ad abstinendum a secundis nuptiis, quum ejusmodi obligatio possit esse obnoxia variis difficultatibus, quae non reperiuntur in obligatione ad abstinendum a primis nuptiis“. (Ubi supra.)

Ehrenbreitstein.

Rector Bernard Deppe.

XVIII. (Ein Priester ohne Arm.) Der vortreffliche Avvisatore ecclesiastico von Savona brachte vor einiger Zeit einen Fall, der hier in Kürze nacherzählt wird.

Im März 1890 wurde der hochwürdige Herr Franz Gauber von Gević, Erzdiöcese Olmütz, von einer Käze an der linken Hand gebissen, und das Uebel nahm bald so zu, dass die Aerzte, um das Leben des unglücklichen Pfarrers zu retten, ihm den Vorderarm abnahmen. Nachdem er geheilt ward, wurde ihm eine falsche Hand gemacht, die einer wahren täuschend ähnlich war und auch die Finger etwas beweglich hatte. So wagte er bei der S. Congregatio Concilii um Dispensatio ab irregularitate defectus corporis zur Celebrierung der heiligen Messe einzuschreiten, indem er dabei ein Zeugnis der Aerzte über seinen Zustand und ein Zeugnis von zwei Delegierten des Erzbischofes über die Messprobe vorlegte. Die Aerzte schreiben unter anderm: „Truncus antibrachii solum octo cub.^m longitudinis remansit, conservata tamen est sana articulatio cubiti, apta ad omnes motus huiusce articulationis, nempe ad flexionem, exten-